

155/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Schögggl, Dr. Graf, Dr. Grollitsch, Dr. Breitenfeld - Paphazy, Schender haben am 20. Dezember 1999 unter der Nr. 224/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Forschungszentren „Lebensmittel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die zu meinem Aufgabenbereich gehörenden fünf Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung (davon eine: Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung) sind - festgelegt im Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86, - zur Untersuchung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren eingerichtet.

Ihnen obliegt als wesentliche Aufgabe die Durchführung der im Zuge der staatlichen Lebensmittelkontrolle erforderlichen Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln zuhanden der Lebensmittelaufsichtsbehörden bzw. der Strafverfolgungsbehörden. Der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung Wien allein obliegen zusätzlich Forschungstätigkeiten, diese jedoch eingeschränkt auf den gesetzlichen Untersuchungsauftrag, so etwa im Bereich der Lebensmittelhygiene und der Ausarbeitung neuer Untersuchungsmethoden.

Eine Verquickung des Bereiches Forschung und Entwicklung der österreichischen Lebensmittelwirtschaft mit jenem der staatlichen Lebensmittelkontrolle wäre inkompatibel und daher unzweckmäßig.

Diesem Prinzip wird auch EU - weit z.B. durch die „Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung“ Rechnung getragen. Diese Richtlinie verpflichtet die im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung eingesetzten Prüflaboratorien unter anderem zur Einhaltung der Europäischen Norm EN 45001.

Letztere verbietet z.B. ausdrücklich jegliche Einflüsse, die das technische Urteil der Prüflaboratorien beeinträchtigen könnten, jegliche Befassung mit einer Tätigkeit, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung gefährden könnte, usw.

Sogar die Prüfung von Lebensmitteln auf Veranlassung von Stellen (z. B. Herstellern), die auch an deren Entwicklung, Herstellung oder Verkauf beteiligt sind, widerspricht den Intentionen der EU und wird strengen Auflagen unterworfen.

Im übrigen darf ich auf die Beantwortungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (Nr. 223/J), des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (Nr. 225/J), des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr (Nr. 226/J) und des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft (Nr. 227/J) verweisen, an die gleichlautende Anfragen gerichtet wurden.